



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.12.2019

**Kreuzungsstelle Candidstraße / Gerhardstraße;
Bürgerschreiben vom 26.09.19**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06921 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.10.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 15.10.2019 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die im Betreff genannte Kreuzung für Radfahrer sicherer zu
gestalten. Dazu solle insbesondere die Radwegfurt rot markiert sowie ein Gefahrzeichen
„Radverkehr“ (Z. 138 StVO) und eine Haltlinie (Z. 294 StVO) angebracht werden.

a) Roteinfärbung der Radwegfurt

Da die Radwegfurt hier relativ weit abgesetzt ist und die Gestaltung des Einmündungs-
bereiches zügiges Ein- und Ausfahren vom bzw. auf den Mittleren Ring erlaubt, ist die
Roteinfärbung geeignet, die Sichtbarkeit des Radverkehrs und damit die Verkehrssicherheit zu
verbessern. Wir werden daher veranlassen, die Radwegfurt – wie gewünscht – rot einfärben
zu lassen. Die Umsetzung der Maßnahme kann frühestens nach der Winterperiode im
kommenden Jahr erfolgen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

b) Gefahrzeichen „Radverkehr“

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung ist das Gefahrzeichen 138 StVO „Radfahrer“ nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne Weiteres erkannt wird. Das ist am Knoten Gerhard-/Candidstraße nicht der Fall. Insoweit wäre die Aufstellung des Gefahrzeichens fehl am Platz.

c) Haltlinie

Eine Haltlinie (Z. 294 StVO) kann nur in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage, einem „Stop-Schild“ (Z. 206 StVO) oder einer Schranke angebracht werden. Da eine Lichtsignalanlage und eine Schranke nicht vorhanden sind, sowie ein „Stop-Schild“ nur errichtet werden kann, wenn besondere Umstände (z.B. erhöhte Unfallzahlen) dies zwingend erfordern – nach Auskunft der Polizei ist das aber nicht der Fall – besteht hier keine entsprechende Veranlassung.

Fazit: Allein die vorzunehmende Roteinfärbung der Radwegfurt ist dazu geeignet, die Verkehrssicherheit in Sinne des Antrags merklich zu erhöhen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen